

Fachtagung: „Liebe ohne Zwang“ Loveboy Methode – eine Form des Frauenhandels

21. Juni 2016; 09.30 Uhr

Staatsanwalt Stefan Willkomm

Staatsanwaltschaft Düsseldorf, Abtl. für Organisierte Kriminalität

Strafvorschriften aus dem Kriminalitätsfeld Prostitution:

- ▶ – § 232 StGB: Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- ▶ – § 181a StGB: Zuhälterei
- ▶ (– § 177 StGB: Sexuelle Nötigung/
Vergewaltigung; § 239a Erpresserischer Menschenraub; § 239b: Geiselnahme; § 249 StGB: Raub; § 255 StGB: Räuberische Erpressung; § 370 AO: Steuerhinterziehung; etc)

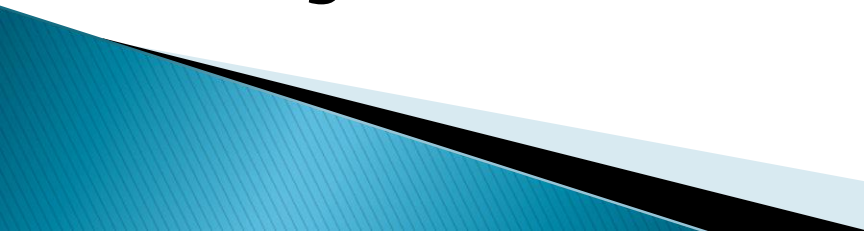
§ 232 StGB – Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung

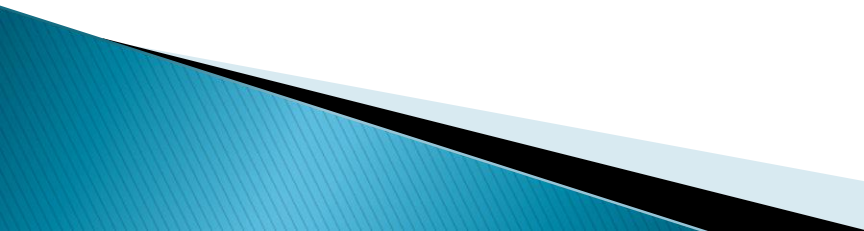
- ▶ **Abs 1:** Wer eine andere Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilfslosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution ... bringt, ..., wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zehn Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer eine Person unter 21 Jahren zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution ... bringt.

- ▶ **Abs. 2:** ...

 - ▶ **Abs. 3:** Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn
 - ▶ 1. das Opfer der Tat ein Kind ist,

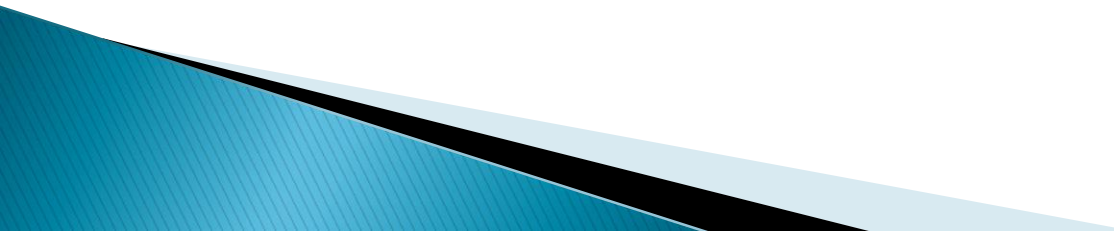
 - ▶ 2. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt oder

 - ▶ 3. der Täter die Tat gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, ..., begeht.
- 

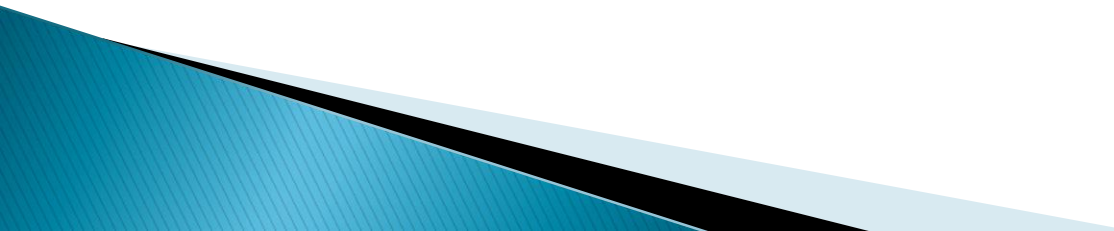
- ▶ **Abs. 4:** Nach Absatz 3 wird auch bestraft, wer
 - ▶ 1. eine andere Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution ... bringt oder
 - ▶ 2. sich einer anderen Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List bemächtigt, um sie zur Aufnahme der Prostitution ... zu bringen.
- 

§ 181a StGB – Zuhälterei

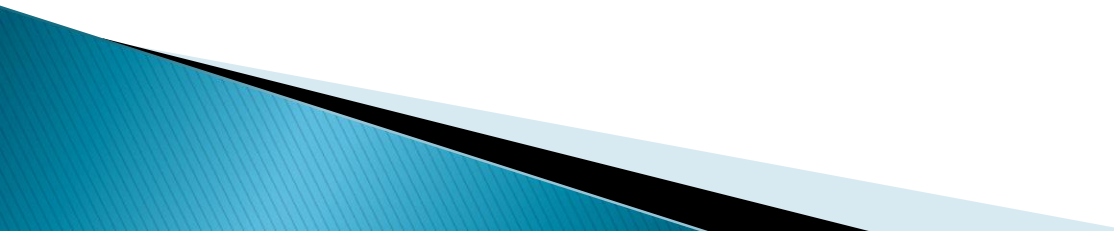
- ▶ Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis fünf Jahren wird bestraft, wer
- ▶ 1. eine andere Person, die der Prostitution nachgeht, ausbeutet oder
(sog. ausbeuterische Zuhälterei)

- ▶ 2. seines Vermögensvorteils wegen eine andere Person bei der Ausübung der Prostitution überwacht, Ort, Zeit, Ausmaß oder andere Umstände der Prostitutionsausübung bestimmt oder Maßnahmen trifft, die sie davon abhalten sollen, die Prostitution aufzugeben, (*sog. dirigistische/ dirigierende Zuhälterei*)
 - ▶ und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.
 - ▶ Abs. 2 – 3 ...
- 

Rechtl. Würdigung „Loveboy“

- ▶ Ist der Loveboy Menschenhändler i.S.d. § 232 StGB?
 - ▶ Welche Tatbestandsalternativen kommen in Betracht?
 - ▶ Erfüllt der Loveboy des Tatbestand der Zuhälterei nach § 181a StGB?
 - ▶ Welche Tatbestandsalternativen kommen insoweit in Betracht?
- 

Prozessuale Herausforderungen:

- ▶ Welcher Beweis ist zu führen?
 - ▶ Welche Mittel stehen uns zur Verfügung?
 - ▶ Welche Probleme ergeben sich?
- 

Fachtagung der Frauenberatungsstelle Düsseldorf

- ▶ Fragen?
 - ▶ Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!!
- 